

Grossratsgeschäfts-Nummer: 16 / GE 8 /72
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DBU

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege

Präsident: Tobler Stephan, Gemeindepräsident, Neukirch (Egnach)

Mitglieder: Diezi Dominik, Berufsrichter, Dr. iur., RA, Stachen
Eschenmoser Hans, Meisterlandwirt, Weinfelden
Feuerle Didi, Schreiner, Baubiologe, Arbon
Geiges Stefan, Bauunternehmer, Frauenfeld
Guhl Andreas, Meisterlandwirt, Oppikon
Nägeli Willy, Gemeindepräsident, Oberwangen
Opprecht Andreas, Gemeindepräsident, Sulgen
Pretali Beat, Wirtschaftsingenieur, Altnau
Steiger Egli Christine, lic. iur., Berufsrichterin, Steckborn
Strupler Manuel, Gartenbauunternehmer, Weinfelden
Tschanen Mathias, Bauunternehmer, Müllheim
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen
Mader Christian, Schreiner, Frauenfeld (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Carmen Haag, Chefin DBU
Marco Sacchetti, Generalsekretär DBU
Jean-Marie Gross, Juristischer Sachbearbeiter DBU - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Bau und Umwelt (DBU) für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Eintreten wurde durch die Kommission mit 7 : 4 Stimmen beschlossen. Die Kommissionsfassung wird in der Schlussabstimmung einstimmig genehmigt. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und den schriftlich vorliegenden Kommissionsvorschlag zu genehmigen.

Allgemeines

Die zur Diskussion stehende Änderung des Gesetzes über die Strassen und Wege geht auf eine erheblich erklärte Motion zurück. Hintergrund waren Entscheide und Erklärun-

gen des Verwaltungsgerichts, worin das Gericht seine Position als erste Rechtsmittelinstanz in Signalisationssachen mehrfach kritisierte. Der damalige Gerichtspräsident empfahl einen politischen Vorstoss, um das Verfahren zu ändern, nachdem die Regierung keine Reaktionen zeigte.

Eintreten

Gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen ist das DBU für den Erlass der dauernden Verkehrsanordnungen zuständig. Erste Rechtsmittelinstanz ist das Verwaltungsgericht. Am 1. Januar 2015 und ohne die Beratungen zur Motion im Grossen Rat abzuwarten, ergänzte die Regierung die bestehende Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenverordnungen mit einem Paragraphen 1a, wonach das DBU vor Erlass von Verkehrsanordnungen in der Regel ein Einwendungsverfahren durchführt. Hierzu werden die Entwürfe der Verkehrsanordnungen im Amtsblatt mit dem Hinweis publiziert, dass innert 20 Tagen ab Publikation beim DBU schriftlich Einwendungen eingereicht werden können. Am 18. November 2014 beantragte die Regierung dem Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären, weil sie der Ansicht war, dass das Anliegen mit der Verordnungsänderung bereits umgesetzt sei. Dennoch erklärte der Grosse Rat am 7. Januar 2015 die Motion erheblich. Seit seiner Einführung vor zwei Jahren wird das Einwendungsverfahren rege genutzt. 2015 sind 27 und 2016 35 Einwände eingegangen. Die Beschwerden ans Verwaltungsgericht sind gleichzeitig auf 2 pro Jahr gesunken. Dieses formlose Verfahren erlaubt es, Einwände schnell und unbürokratisch zu erledigen.

In der Kommissionsberatung regte das DBU an, nicht auf die Vorlage einzutreten mit dem Hinweis, die Verordnung reiche aus. Falls die Kommission und der Grosse Rat an einer Ergänzung im Gesetz festhalten, sieht die Vorlage der Regierung eine Ergänzung von § 33 des Gesetzes über Strassen und Wege vor. Dabei hat sie den Wortlaut der bestehenden Verordnungsbestimmung übernommen.

Die Kommission wurde über die Unterschiede zwischen dem Einwendungs-, Einsprache- und Anhörungsverfahren informiert. Die Kommission diskutiert umfassend, ob eine Regelung in einer Verordnung reiche oder ob das Anliegen im Gesetz aufzunehmen ist.

Weil diese Verfahrensbestimmung doch eine gewisse Tragweite hat, ist sie nach Mehrheitsmeinung der Kommission nicht von der Regierung, sondern vom Parlament zu erlassen. Eine gesetzliche Bestimmung hat eine höhere Akzeptanz. Es kommt noch zu wenig zum Ausdruck, dass wirklich jedermann Einwände anbringen kann und dass dies noch keine Auswirkungen auf das Rechtsmittelverfahren hat. Jedermann wird legitimiert, Einwände anzubringen. Schliesslich entschied sich die Kommission mehrheitlich für Eintreten.

Detailberatung

Es wurde praktisch der Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen übernommen. Abs. 2 des Entwurfs

3/3

fes entspricht inhaltlich § 1 Abs. 2 der Verordnung, wobei der Entwurf in Ziff. 1 - 4 präzisierend die einzelnen Strassen- und Wegtypen aufzählt. Abs. 3 entspricht § 1a Abs. 1 der Verordnung. Die Relativierung „in der Regel“ wurde nach einem zurückgezogenen Streichungsantrag ebenfalls übernommen, weil es Fälle gibt, in denen ein Einwendungsverfahren unzweckmässig ist. Abs. 4, der die Publikation regelt, entspricht § 1a Abs. 2 der Verordnung. Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 2 des Gesetzes.

Der Antrag, folgenden neuen Abs. 2a bei § 33 aufzunehmen, wird mit 9 : 1 Stimmen abgelehnt:

2a (neu) Die Gemeinden sind zuständig für Erlass, Änderung oder Aufhebung der dauernden Verkehrsanordnungen auf

1. Gemeindestrassen und -wegen;
2. Flurstrassen und -wegen;
3. öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer.

³ Vor dem Erlass von Verkehrsanordnungen nach Abs. 2 wird ein Einwendungsverfahren durchgeführt.

⁴ Zu diesem Zweck werden die Entwürfe der vorgesehenen Verkehrsanordnungen mit dem Hinweis publiziert, dass dazu innert 20 Tagen ab Publikation schriftliche Einwendungen eingereicht werden können.

Das DBU sprach sich dagegen aus. Zum einen müssten sämtliche Verkehrsanordnungen den übergeordneten Vorschriften entsprechen und im ganzen Kanton einheitlich gehandhabt werden. Zum anderen sei diese Kommissionsberatung nicht der geeignete Ort eine Änderung von solcher Tragweite, die mitunter nicht Teil der vorliegenden Gesetzesänderung sei, vorzunehmen.

Zu den Abschnitten II, III und IV keine Bemerkungen.

Der Entwurf des Regierungsrates wird einstimmig genehmigt.

Neukirch-Egnach, 2. Juni 2017

Der Kommissionspräsident

Stephan Tobler

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission